

Verantwortung der Führungskräfte für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ihrer Mitarbeiter

Wolfgang Schlesinger (Düsseldorf)

Wie weit geht die Verantwortung der Führungskräfte für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz ihrer Mitarbeiter? Dieser Frage gingen am 24. Juni 2015 in Rüsselsheim Teilnehmer des Seminars „Schulung der Verantwortlichen – Verantwortung und Pflichten für Vorgesetzte“ nach.

Als Grundlage für den betrieblichen Arbeitsschutz dient das Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG). Die in § 3 genannten Grundpflichten verpflichten die Arbeitgeber/die Arbeitgeberinnen, für eine geeignete Organisation zur Planung und Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sorgen, diese Aktivitäten in die Führungsstrukturen einzubinden und dafür Sorge zu tragen, dass die Maßnahmen bei allen Tätigkeiten beachtet werden.

Die Erfahrung zeigt, dass ein präventiv ausgerichteter, wirksamer Arbeits-

schutz entsprechende betriebliche Prozesse und Strukturen benötigt und als integraler Bestandteil der betrieblichen Organisation zu verstehen ist. Aus diesen Strukturen müssen dann transparent die Verantwortlichkeiten der Führungskräfte erkennbar sein.

In § 7 ArbSchG „Übertragung von Aufgaben“ hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, die Verantwortung zu übertragen. Bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte hat der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

Die materiellrechtlichen Voraussetzungen der Pflichtenübertragung sind § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zu entnehmen. Diese Vorschrift ermöglicht es dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin ebenfalls, jede ihm/ihr obliegende Pflicht grundsätzlich auf jede Person zu übertragen. Aus dem Gesichtspunkt der Aufsichtspflicht kann sich für ihn/sie sogar die



Rettung aus der Kanalisation

Verpflichtung ergeben, gewisse Pflichten auf andere Personen zu übertragen, nämlich dann, wenn die ihn/sie als Inhaber/in des Betriebes treffenden Pflichten so zahlreich und vielschichtig sind, dass er/sie außerstande ist, sie selbst im Einzelnen wahrzunehmen.

In Einzelfällen erübrigt sich allerdings oft eine Pflichtenübertragung auf bestimmte Personen, soweit diese nämlich bereits aus einem anderen Rechtsgrund eigenständige Pflichten auf dem Gebiet der Unfallverhütung haben. Dies trifft insbesondere auf Personen zu, die vom Unternehmer beauftragt sind, den

Seminar

Arbeitssicherheit in abwassertechnischen Anlagen

Schulung der Verantwortlichen – Verantwortung und Pflichten für Vorgesetzte



10. März 2016 in Düsseldorf
22. September 2016 in Wuppertal

Informationen bei: Frau Bettina Schroer
schroer@dwa-nrw.de · 0201 1042-144

11. Mai 2016 in Celle
15. September 2016 in Speyer

Informationen bei: Frau Doris Herweg
herweg@dwa.de · 02242 872-236

Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, zum Beispiel Direktoren, Prokuristen, Betriebsleiter (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 OWiG).

Darüber hinaus gilt dies auch für andere betriebliche Führungskräfte und Vorgesetzte, zum Beispiel Meister. Denn die Verantwortung dieser Personen, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und damit für die Gefahrenabwehr in ihrem Bereich zu sorgen, ergibt sich bereits im Wesentlichen aus den ihnen durch den Arbeitsvertrag übertragenen Aufgaben, also aus der Stellung, die sie im Betrieb einnehmen. Einer gesonderten Übertragung dieser mit der Stellung des Vorgesetzten ohnehin verbundenen Pflichten bedarf es nicht. Eine gesonderte Pflichtenübertragung kann sich in diesen Fällen nur auf solche Unternehmerpflichten beziehen, die über den diesen Personen ohnehin obliegenden Pflichtenkreis hinausgehen.

An dieser Stelle sind Führungskräfte oft überrascht, dass sie Verantwortung für die Arbeitssicherheit ihrer Mitarbeiter automatisch tragen, ohne dass eine schriftliche Bestätigung oder Bestellung erfolgen muss.

In dem eintägigen Seminar „Schulung der Verantwortlichen – Verantwortung und Pflichten für Vorgesetzte“ lernen Führungskräfte als Verantwortliche im Kanalbetrieb oder in einer Kläranlage, welche Pflichten und Verantwortlichkeiten sie für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz ihrer Mitarbeiter haben und wie sie diese organisatorisch in ihrem Bereich umsetzen können. Sie erfahren, welche Aufgaben sie persönlich wahrnehmen müssen und welche Aufgaben wie an wen delegiert werden können.

Die Schulungsinhalte

- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Organisation und Verantwortung
- Pflichtenübertragung
- Gefährdungsbeurteilungen
- Praxisbeispiele

Ziel des Seminars ist es, den verantwortlichen Personen mehr Rechtssicherheit im Betriebsalltag zu vermitteln. Mithilfe weiterer Module besteht die Möglichkeit, das Seminar zu ergänzen. Um Aufsichtsführende zu schulen, wird das bewährte Mo-

dul „Training zur Rettung von Personen aus abwassertechnischen Anlagen“ angeboten. Für die eigenverantwortliche Durchführung der Rettungsübung kann der Trainingskanal in Düsseldorf angemietet werden, um hier die betriebliche Unterweisung der Mitarbeiter durchzuführen. Hier wird bevorzugt mit den eigenen Rettungsmitteln, die betrieblich eingesetzt werden, trainiert. Dabei unterstützt ein erfahrener Trainer der DWA.

Eine positive Resonanz der Teilnehmer schloss die Veranstaltung mit dem Wunsch ab, das Seminar im Jahr 2016 fortzusetzen.

Autor

*Dipl.-Ing. Wolfgang Schlesinger
Landeshauptstadt Düsseldorf
Dezernat 04 – Technische Arbeitssicherheit
Aufm Hennekamp 76–78
40255 Düsseldorf*

*Obmann des DWA-Fachausschusses BIZ-4
„Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“*

E-Mail: wolfgang.schlesinger@duesseldorf.de



a xylem brand

Jubiläumsangebote - unser Geschenk an Sie!

Link abtippen oder QR-Code
scannen und Details erfahren:

<http://70jahre.wtw.de>



70jahre.wtw.de

JAHRE
INNOVATION
QUALITÄT
SERVICE